

Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz

Erlass

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Sitz und Zweck</p> <p>¹ Die Pensionskasse des Kantons Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.</p> <p>² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen nach Massgabe dieses Gesetzes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p>Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Sitz und Zweck</p> <p>¹ Die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.</p> <p>² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, dieses Gesetzes und des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p>³ Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>² Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:</p> <p>a) Pensionskasse: die Pensionskasse des Kantons Schwyz,</p> <p>b) Mitglieder: die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner,</p>	<p>§ 2 Begriffe</p> <p>Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:</p> <p>a) Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;</p> <p>b) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;</p> <p>c) Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;</p> <p>d) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 angeschlossene Arbeitgeber;</p> <p>e) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;</p> <p>f) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind;</p> <p>g) Vollversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres, zusätzlich für das Alter versichert sind.</p>
<p>§ 3 Versichertenkreis</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:</p> <p>a) das Personal des Kantons Schwyz in Verwaltung, Anstalten und Gerichten,</p> <p>b) das Personal der Schwyzer Kantonalbank,</p> <p>c) die Lehrpersonen an der Volksschule,</p> <p>d) die Mitglieder des Regierungsrates,</p> <p>e) die Richter der kantonalen Gerichte,</p> <p>f) den Staatsanwalt und dessen Vertreter.</p> <p>² Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton Schwyz durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihr gesamtes Personal und die Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.</p> <p>³ Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitritts-</p>	<p>§ 3 Kreis der Versicherten</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:</p> <p>a) die Mitarbeitenden des Kantons;</p> <p>b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;</p> <p>c) die Lehrpersonen an der Volksschule;</p> <p>d) die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.</p> <p>² Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.</p> <p>³ Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien,</p>

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
<p>pfl icht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.</p>	<p>wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.</p>
<p>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>¹ In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:</p> <p>a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;</p> <p>b) nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer, deren Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.</p> <p>² Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.</p> <p>³ Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Invalidität und Tod sowie ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres auch für das Alter versichert.</p>	<p>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>¹ In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen.</p> <p>² Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.</p> <p>³ Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherte). Zusätzlich sind die aktiven Versicherten ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherte). Vorbehalten bleiben für den Beginn der Altersversicherung frühere oder für das Ende der Altersversicherung spätere Altersgrenzen gemäss Bundesrecht.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann zulassen, dass aktive Versicherte die Altersleistungen aufschieben oder Arbeitgeber auch nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichern.</p>
<p>§ 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft</p> <p>¹ Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die</p>	<p>§ 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft</p> <p>¹ Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.</p>

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
<p>übrigen aktiven Versicherten.</p> <p>² Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach § 18.</p>	<p>² Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach dem Vorsorgereglement.</p>
<p>§ 6 Unbesoldeter Urlaub</p> <p>¹ Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldeten Urlaubes von weniger als vier Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.</p> <p>² Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens vier Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldeten Urlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal zwölf Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldeten Urlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der betroffene aktive Versicherte muss der Geschäftsstelle einen entsprechenden Versicherungsantrag bis spätestens einen Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich einreichen. Er leistet während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubes Risikobeiträge von 2.2% des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub wird während des gesamten unbesoldeten Urlaubes und unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.</p>	<p>§ 6 Unbesoldeter Urlaub</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Versicherung während unbesoldeten Urlauben.</p>
<p>§ 7 Versicherter Jahresverdienst</p> <p>¹ Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehaltlich Abs. 2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem siebenfachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem angeschlossenen Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.</p> <p>² Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen, Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze, Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit, ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen, Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendi- 	<p>§ 7 Versicherter Jahresverdienst</p> <p>¹ Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem Maximum gemäss der Kaderlohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991.</p> <p>² Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die nicht zu versichernden, nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile.</p>

Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)	Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)
<p>gung des Arbeitsverhältnisses, f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, g) Entschädigungen bei Entlassung, h) weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.</p> <p>³ Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes oder wechselt der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.</p> <p>⁴ Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargut-schriftenkorrekturen mindestens Fr. 500.-- höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.</p>	
<p>II. Vorsorgeleistungen</p> <p>§§ 8 – 25</p>	<p>II. Vorsorgeleistungen</p> <p>§ 8</p> <p>¹ Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod werden temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Sie basieren auf dem versicherten Jahresverdienst der aktiven Versicherten (Leistungsprimat).</p> <p>² Die Altersleistungen basieren auf dem Sparguthaben der aktiven Versicherten (Beitragsprimat).</p>
<p>III. Finanzierung</p>	<p>III. Finanzierung</p> <p>§ 9 Vollkapitalisierung</p> <p>Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein.</p>
<p>§ 26 Beitragspflicht</p> <p>¹ Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:</p> <p>a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.</p> <p>§ 27 Höhe der Beiträge</p> <p>² Die Beiträge der Arbeitgeber zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Teuerungsanpassungen und weiterer Aufwendungen betragen 1.5% des versicherten Jahresverdienstes. Als Sparbeiträge leisten die Arbeitgeber für alle aktiven Versicherten zwischen 23 und 65 Jahren gesamthaft 8.5%, so dass die Beitragsbelastung total 10% des versicherten Jahresverdienstes beträgt.</p>	<p>§ 10 Ordentliche Beiträge</p> <p>¹ Die Arbeitgeber und die aktiven Versicherten leisten der Pensionskasse:</p> <p>a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten; b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen.</p> <p>² Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:</p> <p>a) 1.0% für Risikoversicherte; b) 10.0% für Vollversicherte.</p>

Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)

Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)

¹ Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

im BVG-Alter	Risikobeiträge (§ 26 I Bst. a)	Sparbeiträge (§ 26 I Bst. b)	Total Beiträge
18-22	0.7%		0.7%
23-34	1.5%	3.5%	5.0%
35-44	1.5%	5.0%	6.5%
45-54	1.5%	6.5%	8.0%
55-65	1.5%	7.5%	9.0%

§ 26 Beitragspflicht

² Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der versicherte Jahresverdienst wegfällt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird.

³ Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen AHV-pflichtigen Verdienstfortzahlung entsprechend dem effektiv erzielten versicherten Jahresverdienst. Die Beitragspflicht entfällt ab dem Monat, während dem der effektiv erzielte versicherte Monatsverdienst unter den monatlichen BVG-Mindestlohn sinkt, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine ganze Eidg. IV-Rente.

⁴ Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Der Verwaltungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.

³ Die Aufteilung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge für Risiko, Verwaltung und Alterssparen, die Höhe der ordentlichen Versichertenbeiträge sowie die Einzelheiten, wie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 11 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung

¹ Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.

² Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:

- a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%;
- b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;
- c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.

³ Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Zusätzlich wird der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung), wenn der Deckungsgrad unter 90% liegt. Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)	Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)
<p>§ 30 Garantieverpflichtung</p> <p>¹ Der Kanton Schwyz garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen.</p> <p>² Zudem verzinst der Kanton Schwyz den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10% des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, zum jeweiligen Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4. Er trägt diesen Zins zusammen mit den übrigen angeschlossenen Arbeitgebern, deren Beteiligungen sich nach dem Total der jährlichen Spargutschriften der in ihren Arbeitsverhältnissen stehenden aktiven Versicherten richten.</p>	<p>§ 12 Garantieverpflichtung</p> <p>¹ Der Kanton garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen bis die Pensionskasse eine genügende Wertschwankungsreserve besitzt.</p> <p>² Die Garantieverpflichtung fällt endgültig dahin, sobald die Wertschwankungsreserve gemäss zwei aufeinander folgenden Jahresabschlüssen die Zielgrösse erreicht hat.</p>
<p>IV. Organisation, Geschäftsführung und Rechtspflege</p> <p>§ 31 Organe der Pensionskasse</p> <p>¹ Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.</p> <p>§ 32 Verwaltungsrat</p> <p>² Als Arbeitnehmervertreter können nur aktive Versicherte gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der vorzeitigen Demission erlischt das Verwaltungsratsmandat. Über die Modalitäten der Wahl erlässt der Verwaltungsrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	<p>IV. Organisation</p> <p>§ 13 Organe und paritätische Verwaltung</p> <p>¹ Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.</p> <p>² Der Verwaltungsrat regelt im Rahmen der §§ 14 bis 16 die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung.</p>
<p>§ 32 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) sechs Arbeitgebervertretern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vier, durch den Regierungsrat ernannten Mitgliedern, wovon mindestens ein Regierungsrat und zwei Vertreter der Bezirke und Gemeinden, - einem abgeordneten Vertreter des Bankrates, - einem abgeordneten Vertreter der Direktion der Schwyzer Kantonalbank, <p>b) sechs Arbeitnehmervertretern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vertretern des Personals des Kantons Schwyz, - zwei Vertretern der Lehrpersonen an der Volksschule, - einem Vertreter des Personals der Schwyzer Kantonalbank, - einem Versicherten der nach § 3 Abs. 2 angeschlossenen Arbeitgeber. <p>§ 31 Organe der Pensionskasse</p> <p>² Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.</p> <p>§ 32 Verwaltungsrat</p> <p>³ Der Verwaltungsratspräsident wird vom Regierungsrat aus den von ihm ernannten Mitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwesend</p>	<p>§ 14 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus zehn Vertretern und setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) fünf vom Regierungsrat ernannten Arbeitgebervertretern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens ein Mitglied des Regierungsrates; – mindestens zwei Vertreter der Bezirke und Gemeinden; <p>b) fünf von den aktiven Versicherten gewählten Arbeitnehmervertretern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zwei Vertreter der Mitarbeitenden des Kantons und der kantonalen Anstalten sowie der Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte; – zwei Vertreter der Lehrpersonen an der Volksschule; <p>– ein Vertreter der Versicherten der nach § 3 Abs. 2 freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber.</p> <p>² Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p>

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
<p>sind. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.</p>	
<p>§ 33 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat verwaltet die Pensionskasse nach einem von ihm zu erlassenden Geschäftsreglement. Insbesondere ist er zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass und die Änderung von Reglementen, b) den Geschäftsbericht und die Abnahme der Jahresrechnung, c) den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern, d) die Wahl einer externen Kontrollstelle, e) die Wahl eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, f) die Wahl der Vertrauensärzte, g) die Festlegung der Anlagerichtlinien, h) die Behandlung von Einsprachen gegen Beschlüsse der Pensionskassenorgane. <p>² Alle übrigen Aufgaben und Befugnisse, die dem Verwaltungsrat nicht namentlich zugewiesen sind, kann er an besondere Ausschüsse, die Geschäftsstelle oder ausserstehende Drittpersonen delegieren.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach Bundesrecht und diesem Gesetz.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder zur Überwachung von Geschäften Ausschüsse einsetzen.</p>
<p>§ 34 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle wird der Schwyzer Kantonalbank übertragen. Die damit verbundenen Aufgaben gehen aus dem Geschäftsreglement hervor.</p>	<p>§ 16 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsstelle ernannt.</p>
<p>§ 35 Rechtspflege</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Pensionskassenorgane kann jeder Betroffene beim Verwaltungsrat Einsprache erheben.</p> <p>² Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz entschieden.</p>	<p>V. Rechtspflege</p> <p>§ 17</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren.</p> <p>² Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden.</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen</p>	<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Einmaleinlage zur teilweisen Ausfinanzierung der Unterdeckung</p> <p>¹ Im Rahmen des Wechsels zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet der Kanton an die Pensionskasse eine Einmaleinlage in der Höhe der Unterdeckung auf der Summe von Rentendeckungskapital und technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste. Massgebend ist der Jahresabschluss per 31. Dezember 2013.</p> <p>² Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
	<p>§ 19 Erstmalige Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung</p> <p>Die Sanierungsbeiträge und die Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss § 11 sind gestützt auf den Deckungsgrad der Pensionskasse per 31. Dezember 2013, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Einmaleinlage gemäss § 18, erstmals im Kalenderjahr 2015 wirksam.</p>
	<p>§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Der seit 1. Juli 2012 noch gemäss dem Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 zusammengesetzte Verwaltungsrat bleibt bis zum Ende der Amtsperiode am 30. Juni 2016 im Amt.</p> <p>² Ersatzwahlen während der bis 30. Juni 2016 laufenden Amtsperiode richten sich nach dem Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 43 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991:</p> <p>§ 21e Abs. 1</p> <p>¹ <i>Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz eine ganze Altersrente erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.</i></p> <p>b) Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002:</p> <p>§ 17 Abs. 1</p> <p>¹ <i>Lehrpersonen, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz eine ganze Altersrente erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.</i></p>	<p>§ 21 Änderungen bisherigen Rechts</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Personal- und Besoldunggesetz vom 26. Juni 1991:</p> <p>§ 21e Abs. 1</p> <p>¹ <i>Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglementes der Pensionskasse des Kantons Schwyz ganze Altersleistungen erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.</i></p> <p>b) Personal- und Besoldunggesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002:</p> <p>§ 17 Abs. 1</p> <p>¹ <i>Lehrpersonen, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglementes der Pensionskasse des Kantons Schwyz ganze Altersleistungen erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.</i></p> <p>c) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974:</p> <p>§ 67 Abs. 1 Bst. d</p> <p>¹ <i>Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:</i></p> <p>d) <i>Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Arbeitsverhältnis, einschliesslich Streitigkeiten über Ansprüche gegenüber der Pensionskasse des Kantons Schwyz;</i></p>

<p>Pensionskassenverordnung (seit 01.01.2014 formell Pensionskassengesetz) vom 19. Mai 2004 (PKV bzw. bisheriges PKG, SRSZ 145.210)</p>	<p>Neues Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG)</p>
<p>§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung über die Versicherungskasse des Kantons Schwyz vom 11. Mai 1994 aufgehoben.</p>	<p>§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 aufgehoben.</p>
<p>§ 44 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>§ 23 Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>